



Einwohnergemeinde Arch

Unterdorfstrasse 12 Tel. 032 679 33 22 gemeinde@arch-be.ch
3296 Arch Fax 032 679 23 33 www.arch-be.ch

Geniessen wir den Sommer

Damit auch Ihre Nachbarschaft den Sommer geniessen kann, gilt es folgende Regeln zu beachten.

Grundsatz / Öffentliches Eigentum

Handlungen, die Personen oder Sachwerte gefährden, sind untersagt. Es ist verboten, der Öffentlichkeit dienenden Anlagen, Strassen und Plätze, Einrichtungen und Gegenstände zu beschädigen, zu verunreinigen sowie über den Gemeindegebrauch hinaus zu benützen oder zu verändern.

Grundsatz / Umweltschutz / Einwirkungen

Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden. Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkung wie übermässiger Rauch, Staub, Schwebestoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen sind untersagt.

Jugendschutz / Konsum von Alkohol und Raucherwaren

Das Konsumieren von Alkohol- und Tabakwaren auf öffentlichem Grund ist Kindern und Jugendlichen, welche das 16. Altersjahr (Alkohol), resp. 18. Altersjahr (Tabak) noch nicht zurückgelegt haben, untersagt. Ebenso untersagt ist das Konsumieren von gebrannten Wassern für

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Bei Widerhandlungen können die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter zur Verantwortung gezogen werden.

Lärm / Ruhezeiten

Zwischen 12.00 – 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe einzuhalten. Zwischen 22.00 – 06.00 Uhr ist die Nachtruhe, in welcher die Erzeugung von vermeidbarem, störendem Lärm untersagt ist. Die kantonalen Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagsruhe bleiben vorbehalten. Der Betrieb von lärmintensiven Geräten wie z.B. Rasenmäher, Fadenmäher, Motorsägen, Fräsen etc. , sind ausserdem von Montag bis Freitag zwischen 20.00 – 8.00 Uhr, an Samstagen ab 18.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen untersagt.

Arbeiten der Landwirtschaft im Bereich Wohnzonen unterstehen den oben erwähnten Bestimmungen und sind zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr zugelassen. Für saisonbedingte Erntearbeiten gelten keine festen Zeitbeschränkungen.

Wann müssen die Behörden einschreiten?

Ob ein Geräusch "Lärm" ist oder nicht, ist Ansichtssache. Damit die Behörden aber alle Betroffenen möglichst gleich behandeln können, muss Lärm objektiv definiert werden, nämlich so, dass die Störung durch konkret vorhandenen Lärm beurteilt werden kann. Deshalb wurden Grenzwerte



Einwohnergemeinde Arch

Unterdorfstrasse 12 Tel. 032 679 33 22 gemeinde@arch-be.ch
 3296 Arch Fax 032 679 23 33 www.arch-be.ch

formuliert, deren Einhaltung ermittelt werden kann.

Die LSV (Lärmschutz-Verordnung) hält Belastungsgrenzwerte fest, welche sich in Immissionsgrenzwerte, Planungsgrenzwerte und Alarmwerte unterteilen.

Alle Werte sind nach der Art der Lärmquelle und für verschiedene Empfindlichkeitsstufen in den einzelnen Nutzungszonen jeweils für Tag und Nacht etwas anders ausgestaltet. Die Lärmbelastung wird jeweils in der Mitte des offenen Fensters von lärmempfindlichen Räumen (Wohnen, Schlafen, Büro, usw.) ermittelt und mit dem geltenden Belastungsgrenzwert verglichen.

Privatrecht

Muss der Staat von Gesetzes wegen nicht tätig werden und hat man aber trotzdem einen lärmenden Nachbar, stellt sich die Frage, wie damit umzugehen ist. Falls der Nachbar nicht mit sich reden lässt, ist manchmal der Gang an das Gericht unvermeidlich. Der klagende Nachbar trägt im Zivilprozess die Beweislast für das beanstandete vorschriftenwidrige Verhalten des Beklagten. Die Auseinandersetzung zwischen Nachbarn wird in den sachenrechtlichen Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches geregelt.

Öffentliches Recht

Umweltschutzbestimmungen können in der Regel nicht vor dem Zivilgericht eingeklagt werden. Auf die Einhaltung öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen hat grundsätzlich jeder Bürger Anspruch, zudem ist es in der Regel nicht erforderlich, dass der Schutzsuchende eine tatsächliche Verletzung seiner persönlichen Interessen

geltend macht. Es genügt, wenn er sich auf die Missachtung der allgemeinverbindlichen Vorschriften beruft.

Öffnungszeiten während den Sommerferien

Die Schalter und das Telefon der Gemeindeverwaltung Arch sind in der Zeit vom 10. Juli 2017 bis Freitag, 11. August 2017 wie folgt bedient.

Montag 08.30 Uhr – 11.30 Uhr
Nachmittag geschlossen

Dienstag 08.30 Uhr – 11.30 Uhr
Nachmittag geschlossen

Ausnahme: 11. Juli 2017, 25. Juli 2017 &
08. August 2017:
08.30 Uhr – 11.30 Uhr
14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Mittwoch 08.30 Uhr – 11.30 Uhr
Nachmittag geschlossen

Donnerstag 08.30 Uhr – 11.30 Uhr
Nachmittag geschlossen

Freitag 08.30 Uhr – 11.30 Uhr
Nachmittag geschlossen

Ab Montag, 14. August 2017 gelten wieder die ordentlichen Schalteröffnungszeiten.

Wir wünschen Ihnen eine schöne
und friedliche Sommerzeit.